

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 252/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Georg J [REDACTED] ,
S [REDACTED], Brasilien, L [REDACTED],
Rua C [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Juni 1976 wird zurückgewiesen. Seine Revision wird als unzulässig verworfen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) wird von der Beschwerde nicht aufgezeigt und liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der Beweise und tatsächlichen Umstände des Einzelfalls und läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Die Beschwerde geht von einem anderen als dem vom Tatrichter festgestellten Sachverhalt aus und wendet sich gegen die Beweiswürdigung durch das Oberlandesgericht. Das führt nicht zur Zulassung der Revision.

1/1

- 3 -

**Die gleichwohl eingelegte Revision ist zugleich
als unzulässig zu verwerfen.**

Dr. Thumm

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)